

S a t z u n g
Eckernförder Circus-Kids e.V.

(Fassung vom 12.02.2012)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen:

Eckernförder Circus-Kids e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Eckernförde.

(3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter VR 777 EC.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein setzt sich zur Jugendförderung ein. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten im kleinkünstlerischen, akrobatischen und circensischen Bereich und deren Darstellung in der Öffentlichkeit für Kinder ab 8 Jahre.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eckernförde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) jugendlichen Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern und
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede erwachsene natürliche und jede juristische Person werden.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters Jugendmitglied werden. Sie werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder, ohne dass es eines gesonderten Antrages bedarf.
- (4) Förderndes Mitglied – ohne Stimmrecht – kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Verein und seine Aufgaben durch Zahlung von mindestens 100,00 € jährlich zu unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragspflicht (§ 4 der Satzung) befreit.
- (6) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe enthalten, ob er Vater/Mutter eines Kindes (jugendlichen Mitglieds) ist; gegebenenfalls ist der Name und das Alter des Kindes anzugeben.

§ 4

Beitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt werden und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben. Der jährliche Beitragszuschlag darf jedoch nicht höher als ein Viertel eines Jahresbeitrages festgesetzt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, wenn das betreffende Mitglied entweder
 - a) seine Beitragspflichten nicht erfüllt,
 - b) oder den Zielen des Vereins zuwiderhandelt,
 - c) oder seine Interessen schädigt.

Der Ausschluss des Mitglieds ist diesem schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser schriftlichen Ausschlussmitteilung kann das ausgeschlossene Mitglied gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch gegenüber einem Mitglied des Vorstands einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

Die Einladung per Fax oder E-Mail ist zulässig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine Faxnummer oder E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser Faxnummer und/oder dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich.

Eine Kopie der E-Mail Einladung ist in Schriftform vom Vorstand aufzubewahren. Bei E-Mails mit mehreren Empfängern ist eine Kopie pro Mailing als Beleg ausreichend.

Bei Einladung per Fax ist der ausgedruckte Sendebericht vom Vorstand aufzubewahren.

- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung mehr gestellt werden.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

Jugendliche Mitglieder haben das Recht, ohne eigenes Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie werden in der Mitgliederversammlung durch einen stimmberechtigten Erziehungsberechtigten vertreten, wobei jedoch jede Familie nur eine Stimme hat.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) Satzungsänderungen,
- c) den Haushaltsplan,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung und Änderung des Mitgliedsbeitrages/der Beitragsordnung,
- g) und der Grundstruktur der Vereinsarbeit.

In den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden oder von einem Versammlungsleiter, den die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit wählen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 entsprechend.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Er besteht im Einzelnen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) und dem Kassenwart.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzendem, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder der drei Genannten ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

Lediglich im Innenverhältnis gilt:

Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Kassenwart nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden) auszuüben.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, stellt die Tagesordnung auf, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit beschließt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschrieben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Jahresrechnung, Geschäftsbericht, Prüfung

- (1) Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung vorzulegen und Bericht zu erstatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder. Dieser darf kein Vorstandsmitglied sein.
- (3) Der Kassenprüfer prüft die Bücher, Belege und die Kassenführung und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.